Gemeindeamt St. Jakob in Defereggen
A-9963 St. Jakob in Defereggen, Unterrotte 75
Tirol, Bezirk Lienz
DVR: 0480720
http://www.stjakob.at - http://www.defereggental.eu

Verordnung

Aktenzahl: 120-2/2026

St. Jakob in Defereggen, 31.08.2026

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO erlässt die Gemeinde St. Jakob in Defereggen aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten für die Gemeindestraße Außerberg Gst. 1775, im Bereich zwischen den Objekten Unterrotte 127 (Walter Innerhofer) und Unterrotte 39 (Manuel Passler), in der Zeit vom **07.09.2026 bis 13.11.2026,** folgende **VERKEHRSREGELUNG:**

1. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels **Signalscheiben** (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **Verengungen** oder Richtungsänderungen der Fahrbahn und wegen des durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **schlechten Fahrbahnzustandes** (Querrinnen und Aufwölbungen und Niveauunterschiede in der Längsrichtung der Fahrbahn oder bei Vorliegen einer Schotterdecke) sowie zum **Schutze** der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen **Arbeiter** wird eine **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H"** gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO verfügt.

   Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird oder welcher nur eine Schotterdecke aufweist. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen.

   (Achtung: Ortstafeln dürfen nicht abgedeckt werden).

2. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen **"ENDE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.
3. Während der Totalsperre ist vor dem gesperrten Bereich gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO das Verbotszeichen **„FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)"** anzubringen.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Der Bürgermeister:

Ingo Hafele

Gemeinde St. Jakob in Defereggen
Bezirk Lienz

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, Kärtner Straße 43, 9900 Lienz (agrar.lienz@tirol.gv.at)

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion Matrei i. O. per E-Mail: pi-t-matrei-osttirol@polizei.gv.at
3. Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH, Email: leitstelle@leitstelle.tirol
4. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Osttirol, 9900 Lienz, Email: office@roteskreuz-osttirol.at
5. Freiw. Feuerwehr St. Jakob in Def., Email: st.jakobimdefereggen@feuerwehr.tirol
6. zu den Akten

Lageplan:

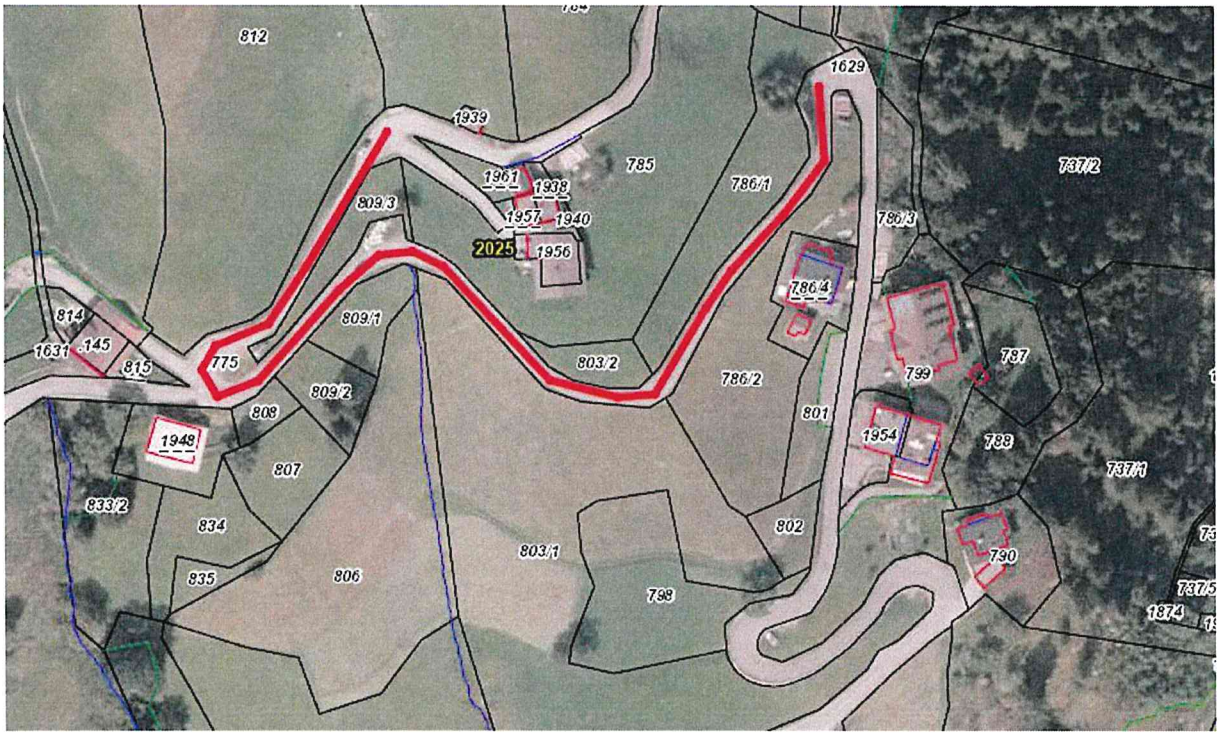

angeschlagen am: 31. Aug. 2026

abgenommen am: